

TOP 6.

Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach §§
29a ff. KlimaG BW



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0025/2025

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	01.12.2025	1.
Gemeinderat	öffentlich	15.12.2025	6.

Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach §§ 29a ff. KlimaG BW

Anlagen: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Kündigung des European Climate Award (eca) und die Kündigung des beratenden Büros Klima Plus, Freiburg zum 31.12.2025 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach §§ 29a ff. KlimaG BW für das Jahr 2026 mit dem Ziel der Fertigstellung im Jahr 2027.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Stutensee für die Erstellung eines Konzeptes nach Ziffer 2 einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Konnexitätszahlung) gemäß § 34b KlimaG BW erhält.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Vergabe an ein entsprechendes Fachbüro für das Frühjahr 2026 vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Beendigung des eca european climate adaptation award zum 31.12.2025

Die Stadt Stutensee hat sich 2024 mit der Teilnahme am -eca-, dem European Climate Adaptation Award auf den Weg gemacht, zukünftig Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen, um die Resilienz der Stadt zu erhöhen. Eine entsprechende Resilienz ist Voraussetzung für ein zukunftsfähiges und lebenswertes Stutensee.

Am 16.09.2025 wurde die Stadt Stutensee, ebenso wie andere teilnehmende Kommunen, vollkommen überraschend von der Bundesgeschäftsstelle B&SU in Berlin darüber informiert, dass der eca Prozess zum 31.12.2025 eingestellt und der Vertrag gekündigt wird. Der Vertrag mit dem eca Beratungsbüro Klima Plus in Freiburg wurde daraufhin, aufgrund der fehlenden Vertragsgrundlage zum 31.12.2025 von der Stadt Stutensee ebenfalls gekündigt.

Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes nach §§ 29a ff. KlimaG BW für das Jahr 2026

Die verpflichtende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Kommunen in Baden-Württemberg trat am **6. August 2025** mit der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) in Kraft.

Die gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte findet sich in den neuen Paragraphen §§ 29a ff. des **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW)**.

Eine ergänzende Verordnung regelt die Mindestanforderungen an diese Konzepte. Sie wurde aufgrund von § 29d Absatz 5 KlimaG BW erlassen.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten basiert zudem auf dem im Juli 2024 in Kraft getretenen **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**, das die Länder zur flächendeckenden Umsetzung auf kommunaler Ebene auffordert.

Jeder Stadtkreis und jede Große Kreisstadt muss eigenständig für das Gemeindegebiet ein Klimaanpassungskonzept erstellen und durch den Gemeinderat beschließen (§§ 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 29c Absatz 1 KlimaG BW)

Die Klimaanpassungskonzepte der Stadtkreise und Großen Kreisstädte sollen möglichst bis zum Ablauf des **30. Juni 2031** beschlossen werden (§ 29c Absatz 2 Nummer 1 KlimaG BW). Dabei handelt es sich um eine Vorgabe für den spätesten Abschluss des Prozesses. Die Konnexitätsmittel stehen jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung und können mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat beim Umweltministerium angefordert werden, sodass die Kommunen zeitnah beginnen können.

Der finanzielle Ausgleich ist in § 34b KlimaG BW geregelt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs ist nach Einwohnerzahlen gestaffelt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Die Höhe hängt ferner davon ab, ob ein Konzept neu erstellt oder ein bestehendes Konzept überarbeitet wird. Zur Erstellung der Klimaanpassungskonzepte erhält jeder Stadtkreis bzw. jede Große Kreisstadt einen finanziellen Ausgleich in Form einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von 4,00 EUR je Einwohnerin und Einwohner bis zu einem Maximalbetrag von 200.000,00 EUR.

Die Stadt Stutensee mit 25.691 Einwohnern (Stand 31.08.2025) würde somit, vorbehaltlich der Informationen durch das Umweltministerium, ca. 100.000,00 EUR an Konnexitätszahlungen im Jahr 2026 erhalten, sofern der Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes durch den Gemeinderat gefasst ist.

Die Stadtverwaltung würde darauf aufbauend, als nächsten Schritt im Frühjahr 2026 ein Fachbüro mit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragen. Hierbei sind die gesetzlichen Anforderungen und die bisherigen Vorarbeiten des eca Prozesses zu verzahnen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind angemeldet.

Die bisherigen Erfahrungen und gesammelten Informationen des eca Prozesses werden der Stadtverwaltung und dem Fachbüro einen schnellen Einstieg und eine zügige Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt deshalb, insbesondere vor dem Hintergrund der zustehenden Konnexitätszahlungen vor, der Erstellung eines Klimawandelanpassungskonzeptes nach §§29a KlimaG BW zuzustimmen und die Verwaltung damit zu beauftragen, alle weiteren notwendigen Schritte hierfür zu veranlassen.

Anhörung des Ortschaftsrates:	☐ ja	☒ nein
--------------------------------------	-----------------------------	--

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

STEP Matrix 2035:	☒ ja	☐ nein
--------------------------	--	-------------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachausgaben in Höhe von ca. 79.000,00 EUR und die entsprechenden Einnahmen vom Land in Höhe von 100.000,00 EUR werden für das Jahr 2026 unter Kostenstelle/Sachkonto 56105000/42910000 und 56105000/ 31410000 eingeplant.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Herr Scholer, (07244) 969-6021
Az.: 106.71:0011 SCB/B

Stutensee, 13.11.2025

Tamara Schönhaar
Bürgermeisterin

Thema:

AZ.: 106.71:0011

Erstellung Klimaanpassungskonzept

Bekenntnisse und Leitthesen	Kategorisierung			Begründung
	fördernd	keinen Beitrag	hemmend	
Stutensee ist eine bunte, vielfältige und soziale Stadt, welche alle Menschen als Bereicherung und Teil der Gemeinschaft sieht.				
Aktivitäten		x		
Bildung		x		
Ehrenamt		x		
Gleichberechtigung		x		
Stutensee steht für einen schonenden Umgang mit Flächen. Entwicklungsmöglichkeiten werden gesichert, zielgerichtet verfolgt und bedarfsgerecht umgesetzt unter Beachtung besonderer Qualitätskriterien.				
Innenentwicklung	x			Klimaresilienz
Baulandpolitisches Handlungsprogramm	x			"
Stadtteilspezifische Strukturen	x			"
Stutensee ist Teil der Technologieregion Karlsruhe und eine innovative, vernetzte und zukunftsweisende Stadt. Sie stellt den Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechende Infrastruktur für die Entwicklung bereit.				
Infrastruktur	x			Betrachtung Gewässer etc.
Digitalisierung		x		
Mobilität	x			
Stutensee fördert die Bereitstellung von attraktivem Wohn- und Lebensraum für unterschiedlichste Zielgruppen.				
Wohnquartiere	x			Klimaresilienz
Wohnen und leben	x			Klimaresilienz
Schaffung von Wohnraum		x		
Stutensee handelt im Sinne von Natur und Umwelt ressourcenschonend und ökologisch.				
Klimaneutralität		x		
Klimawandelanpassung	x			Förderung Klimaresilienz
Artenschutz		x		
Landwirtschaft		x		
Stutensee ist und bleibt attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort in der Region.				
Wirtschaft und Arbeit		x		
Gewerbliche Entwicklung		x		
Aufenthaltsqualität	x			Hitzeschutz etc.
Querschnittsbetrachtung:				
Finanzierung		x		Konnexität durch Land BW
Gibt es Zielkonflikte gegenüber einem anderen Handlungsfeld?		x		
Nachhaltigkeit / Allgemeinwohl	x			
Pflichtaufgabe			☒	weisungsgebunden
			☐	weisungsfrei
freiwillige Aufgabe			☐	

